

Sitzung vom 15. April 2015

Seite im Protokollbuch: 142

- 49** **15.** **Gemeindebehörden**
 15.04 **Gemeinderat**
 15.04.50 **Allgemeine Akten**
- Gemeindereferendum zu "Gebühren-Initiative" /
Finanzieller Beitrag an "Komitee Zürcher Gemeinden"**

Öffentlich

Ausgangslage

An der Sitzung vom 8. September 2014 stimmte der Kantonsrat den beiden Volksinitiativen "Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden" und den damit verbundenen Änderungen der Kantonsverfassung (KV) und des Gemeindegesetzes zu. Während die Vorlage bezüglich Änderung der Kantonsverfassung (Vorlage 5022) dem obligatorischen Referendum untersteht, unterstand die Änderung des Gemeindegesetzes (Vorlage 5023) dem fakultativen Referendum.

Der Gemeinderat entschied sich an seiner Sitzung vom 5. November 2014 (öffentlicher Beschluss-Nr. 180) sich an dem von diversen Gemeinden ergriffenen "Gemeindereferendum" zu beteiligen. Der Gemeinderat war damals der klaren Ansicht, dass diese Initiativen zu gravierenden Nachteilen führen würden. Die damals aufgeführten Gründe:

- Die demokratische Legitimation der Gebühren, welche von den Initianten gefordert wird, ist bereits heute gegeben und braucht daher nicht erst herbeigeführt zu werden. Jede kommunale Gebühr basiert auf einer Rechtsgrundlage, die in der Regel in der entsprechenden Spezialgesetzgebung zu finden ist. Die Grundsätze für die Erhebung von spezialgesetzlichen Gebühren müssen in den Gemeinden schon heute durch die Legislative festgelegt werden.
- Bezüglich der Festsetzung von Gebühren, die - wie beispielsweise Gebühren für das Ausstellen von Zeugnissen - nicht in einem Spezialgesetz ihren Ursprung haben, werden den Gemeinden vom Kanton in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 schon seit jeher enge Grenzen gesetzt, indem die Höhe der Gebühren plafoniert wird.
- Es besteht eine grosse Gefahr, dass durch die punktuelle Anpassung von Gebühren aus dem Gebührenkatalog Widersprüche zu den in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen entstehen. Da sowohl die Spezialgesetze als auch der Gebührenkatalog auf Gesetzesstufe angesiedelt sind, würde es nicht einfach sein zu beurteilen, welcher Erlass Vorrang hätte. Dies würde sich dahingehend auswirken, dass Rechtsmittelverfahren komplexer würden. Dies würde nicht nur einen erheblichen Mehraufwand für die angerufenen Instanzen generieren sondern auch den Bürger in seinem Bedürfnis nach Rechtssicherheit beeinträchtigen. Unter demselben Gesichtspunkt würde auch der Gesetzgebungsprozess erheblich erschwert.
- Es ist unter Juristen strittig, ob im Fall einer Nichtgenehmigung des Gebührenkatalogs die Gemeinden überhaupt noch befugt wären, bis zum Vorliegen der Genehmigung Gebühren einzuziehen oder ob in einem solchen Fall die Steuerzahlenden während einer mehr oder minder langen Zeitspanne für Leistungen aufzukommen hätten, die eigentlich vom Verursacher abgegolten werden müssten. Eine solche Auswirkung, der - bezogen auf das Gebührenwesen - einem "rechtsfreien Zeitraum" gleichkäme, wäre in einem Rechtsstaat absolut inakzeptabel.
- Der administrative Mehraufwand, welcher mit der Umsetzung der Initiative verbunden wäre, würde zwangsläufig zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparats führen. Die daraus resultierenden Zusatzkosten müssten von den Steuerzahlenden getragen werden und würden die

vermeintlich durch tiefere Gebühren (sofern eine Senkung derselben erzielt werden könnte) zu erzielende finanzielle Entlastung für den Bürger zunichtemachen oder gar zu einer Mehrbelastung führen.

Mit Schreiben vom 27. März 2015 ersucht nun ein Abstimmungskomitee "Komitee Zürcher Gemeinden", dem vorerst sechs Stadt- und Gemeindepräsidenten und -präsidentinnen aus den Parteien SVP, FDP, SP und EVP angehören, unter anderem um eine finanzielle Unterstützung des Abstimmungskampfes durch die Gemeinden im vorgeschlagenen Rahmen von 10 Rappen pro Einwohner. In Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Ausgabe wird auf einen Entscheid der Direktion der Justiz und des Innern verwiesen. Darin wird im "Fall Erlenbach" in Zusammenhang mit der damals geplanten Senkung der Grundstückgewinnsteuern festgehalten, dass eine finanzielle Beteiligung in einem verhältnismässigen Rahmen zulässig ist, wenn die Gemeinde besonders stark von einer Vorlage betroffen ist. Vorliegend ist klar von einer solchen Betroffenheit auszugehen, und der zur Diskussion stehende Betrag von Fr. 540.-- ist zweifelsfrei verhältnismässig.

Erwägungen

Der Gemeinderat hatte sich im November 2014 absolut überzeugt am Gemeindereferendum beteiligt. In den Anliegen der Initianten kann beim besten Willen keine Verbesserung der Demokratie gesehen werden, dafür, wie oben ausgeführt, eine ganze Reihe gravierender Nachteile. Das Ergreifen des Referendums wäre sinnlos gewesen, wenn das Ziel nicht auch in einem Gewinn der anstehenden Abstimmung bestehen würde. Es erscheint deshalb nur folgerichtig, dass sich die Gemeinde Lindau auch in dem vorgeschlagenen, sehr moderaten Rahmen, am Abstimmungskampf beteiligt.

So, wie der Gemeinderat für das Ergreifen des Referendums zuständig war- vgl. Art. 45, Abs. 1, lit. 13 Gemeindeordnung (GO) - ist er auch vorliegend zu diesem Beschluss befugt. Diese Befugnis ergibt sich schon aus den Finanzkompetenzen in Art. 29 GO und zudem aus Art. 44, Abs. 1, lit. 5 GO.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Dem "Komitee Zürcher Gemeinden" wird ein Beitrag von Fr. 540.-- für den Abstimmungskampf zur kantonalen Volksabstimmung über die Volksinitiative "faire Gebühren" ausbezahlt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Komitee Zürcher Gemeinden, Gartenhofstrasse 15, 8004 Zürich (mittels Talon)
 - Finanzen
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: